

Parken in der Altstadt

Parken in der Fußgängerzone

Ein Teil der Altstadt, begrenzt von Neckarstaden (B 37), Karlstor, Friedrich-Ebert-Anlage und Sofienstraße ist als Fußgängerzone ausgewiesen. Neben dem „Reinen Fußgängerbereich“ (rot im Plan) gibt es den Bereich mit „Fußgängervorrang“ (hellblau im Plan). Dort können die Bewohnerinnen und Bewohner oder Betriebe, die dort ihren Sitz haben mit der Parkberechtigung I oder II ihren PKW abstellen. Bitte achten Sie darauf, Schrittgeschwindigkeit zu fahren, keine Haus- und Kellerzugänge zuzuparken und für Rettungsfahrzeuge die Durchfahrtsbreite von mind. 3,05 m freizuhalten. Wer eine Parkberechtigung I oder II hat, kann damit auch außerhalb der Fußgängerzone auf den Bewohnerparkplätzen (dunkelblau im Plan) parken.

Parken außerhalb der Fußgängerzone

Für Altstadtbewohnerinnen und Altstadtbewohner, die außerhalb der Fußgängerzone wohnen (insbesondere in den Randstraßen der Altstadt) oder Betriebe, die dort ihren Sitz haben, sind Bewohnerparkplätze (dunkelblau im Plan) ausgeschildert. Dort können Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Parkausweis A1 oder A2 ihren PKW abstellen. Diese Parkausweise gelten nicht für die Fußgängerzone. Halte- und Parkverbote und die Regelungen der Parkscheinautomaten müssen natürlich beachtet werden.

Wer erhält einen Parkausweis?

Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt (mit Hauptwohnung), Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitarbeitende (je 4 Mitarbeitende je 1, max. 5 Ausweise) von ortsansässigen Geschäften, Betrieben und anderen Institutionen können für einen auf sie zugelassenen oder ihnen nachweislich dauerhaft zur Nutzung überlassenen PKW einen Parkausweis A1 oder A2 beantragen.

Der Parkausweis ist gebührenpflichtig. Bei digitaler Beantragung oder Verlängerung beträgt die Jahresgebühr 120 Euro. Bei einer Beantragung auf nicht digitalem Weg beträgt die Jahresgebühr 135 Euro.

Gesetzliche und ausgeschilderte Halt- und Parkverbote müssen trotz des Parkausweises beachtet werden.

Wer erhält eine Parkberechtigung?

Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt (mit Hauptwohnung in der Fußgängerzone), Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitarbeitende (je 4 Mitarbeitende je 1, max. 5 Ausweise) von ortsansässigen Geschäften, Betrieben und anderen Institutionen können für einen auf sie zugelassenen oder ihnen nachweislich dauerhaft zur Nutzung überlassenen PKW eine Parkberechtigung I oder II beantragen.

Wo erhält man die Parkausweise, bzw. Parkberechtigungen?

Unter **www.heidelberg.de** „Bewohnerparkausweis online“ können sie über das Internet beantragt werden. Sie erhalten sie auch im Bürgeramt Altstadt, Rathaus, Marktplatz 10. Alternativ steht Ihnen unser virtuelles Bürgeramt zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter termin.heidelberg.de

Mitarbeiterparkausweise müssen persönlich unter Vorlage einer Bestätigung der Anzahl der Mitarbeiter im entsprechenden Bürgeramt beantragt werden – alternativ über das virtuelle Bürgeramt.

Was ist mit Besucherinnen und Besucher?

Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt und Geschäftsführer von ortsansässigen Geschäften, Betrieben und anderen Institutionen erhalten für ihre Gäste im Bürgeramt Altstadt oder per Onlineantrag „Besucherkarten“. Im Kalenderjahr können maximal zwei Bögen bestellt werden. Die Gebühr beträgt jeweils 15 Euro. Der Bogen enthält neun Tageskarten und eine Wochenkarte. Auf den Karten muss vor Nutzung das Datum und das Kennzeichen eingetragen werden. Besucherkarten gelten nur außerhalb der Fußgängerzone, nicht innerhalb der Fußgängerzone.

Haben Sie noch Fragen?

Wir beantworten sie gerne: Amt für Mobilität, Bergheimer Straße 111, 69115 Heidelberg; Telefon 06221 58-30500, E-Mail: mobilitaet@heidelberg.de

Für das Parken auf allen Parkplätzen ist die örtliche Verkehrsbeschilderung maßgebend.

Stand: Juli 2026

